

FRIEDHOFVERORDNUNG SCHATTDORF (FV)

(vom 6. Mai 2019)

Die Einwohnergemeindeversammlung Schattdorf,
gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹ und Artikel 7 der
Gemeindeordnung (GO)²,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gewährleistet die schickliche Beerdigung im Sinne der Bundesverfassung (BV)³.
Sie regelt das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schattdorf.

²Die Bestimmungen gelten für alle Verstorbenen, die auf dem Friedhof in Schattdorf beizusetzen
sind.

Artikel 2 Friedhofanlage

¹Die Friedhofanlage ist Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Schattdorf.

²Die Einwohnergemeinde nutzt die Friedhofanlage. Dazu schliesst der Gemeinderat mit der
Kirchgemeinde einen entsprechenden Vertrag⁴ ab; er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

³Der Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung beraten sich mit dem Kirchenrat Schattdorf, wenn
wesentliche Veränderungen auf dem Friedhofareal, grössere Investitionen oder andere wichtigen
Entscheidungen im Zusammenhang mit der Friedhofanlage geplant sind.

2. Kapitel: **ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

Artikel 3 Organe

Mit dem Vollzug der Friedhofverordnung sind betraut:

- a) der Gemeinderat
- b) die Gemeindeverwaltung

Artikel 4 Zuständigkeit

- a) Gemeinderat

¹ RB 1.1101

² RBS 1.11

³ SR 101

⁴ Vertrag vom 30. August 2009

20.11

Der Gemeinderat erfüllt alle Aufgaben, die ihm die Friedhofverordnung ausdrücklich überträgt. Im Rahmen von Artikel 26 GO kann er seine Aufgaben einem Ressort übertragen. Er erlässt dazu ein Reglement.

Artikel 5 b) Gemeindeverwaltung

¹Die Gemeindeverwaltung erledigt alle Aufgaben, die diese Verordnung nicht ausdrücklich dem Gemeinderat oder einer anderen Stelle überträgt.

²Der Gemeinderat erlässt dazu ein Reglement, das namentlich die Aufgabenteilung innerhalb der Gemeindeverwaltung festlegt.

3. Kapitel: **EINSARGUNG UND URNE**

Artikel 6 Art und Verantwortlichkeit

¹Der Sarg muss aus leicht verrottbarem Holz bestehen. Die Verwendung von Kunststoffmaterialien zur Auskleidung ist nicht erlaubt.

²Für die Urnenbestattungen müssen die Urnen aus abbaubarem Material mit ausreichender Festigkeit für den Transport bestehen.

³Für eine Erdbestattung muss das Leichenhemd aus abbaubarem Material gefertigt sein. Kunstfasergewebe (ganz oder teilweise) darf nicht verwendet werden.

⁴Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verantwortlich dafür, dass diese Vorschriften eingehalten werden. Sie bestimmen ein qualifiziertes Bestattungsinstitut.

4. Kapitel: **BESTATTUNG**

Artikel 7 Bestattungsrecht

¹Auf dem Friedhof von Schattdorf werden grundsätzlich nur Personen beigesetzt,

- a) die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) in Schattdorf hatten; oder
- b) die auf dem Gemeindegebiet von Schattdorf gestorben sind, aber nicht an ihrem gesetzlichen Wohnsitz bestattet werden können.

²Bestattungen von Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn:

- a) die Eltern, Geschwister oder Kinder der verstorbenen Person in Schattdorf wohnhaft sind;
- b) besondere Beziehungen zur Pfarrei oder zur politischen Gemeinde Schattdorf bestehen; oder
- c) die verstorbene Person während mindestens 15 Jahren ihren gesetzlichen Wohnsitz in Schattdorf hatte.

Artikel 8 Anordnungen zur Bestattung

¹Die Gemeindeverwaltung trifft die erforderlichen Anordnungen für die Bestattung, soweit nicht eine andere Stelle, namentlich das Zivilstandsamt oder der Arzt, zuständig ist.

²Das Nähere bestimmt der Gemeinderat in einem Reglement.

Artikel 9 Wartefrist

¹Eine Leiche ist in der Regel frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu bestatten oder zu kremieren.

²Der Amtsarzt kann Ausnahmen bewilligen.

Artikel 10 Bestattungstermin

¹An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

²Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen bewilligen, wenn sich mehrere Feiertage folgen oder die Wartefrist nach dieser Verordnung nicht eingehalten werden kann.

Artikel 11 Bestattungsarten

Folgende Bestattungsarten sind zulässig:

- a) Erdbestattung
- b) Urnenbestattung
- c) Bestattung im Gemeinschaftsgrab

Artikel 12 Wahl Bestattungsart

¹Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine zulässige Bestattungsart bestimmt, ist ihrem Willen zu entsprechen.

²Fehlt eine solche Erklärung, legen die Angehörigen die Bestattungsart fest.

³In allen übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 13 Kirchliche Bestattung

¹Die Gemeindeverwaltung koordiniert zusammen mit den Angehörigen und dem Pfarramt die kirchliche Bestattung.

²Wird die Bestattung nach den Gebräuchen einer anderen Religionsgemeinschaft durchgeführt, haben deren Verantwortliche den Ritus mit dem Pfarramt abzusprechen.

Artikel 14 Zivile Bestattung

¹Wird eine verstorbene Person ohne Mitwirkung kirchlicher Organe bestattet, sorgt die Gemeindeverwaltung für eine schickliche Beerdigung.

20.11

²Die Gemeindeverwaltung legt mit den Angehörigen den Bestattungstermin fest und meldet diesen dem Pfarramt.

³Der Gemeinderat organisiert und leitet die Abdankung.

Artikel 15 Bestattungskosten

¹Die Angehörigen tragen die Bestattungskosten.

²Die Gemeindeverwaltung stellt den Angehörigen die entsprechenden Gebühren gemäss Anhang in Rechnung. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

5. Kapitel: **BEGRÄBNISORT**

Artikel 16 Gräberplan

¹Die Gemeindeverwaltung führt einen Gräberplan, der die Grabanlagen für alle Bestattungen auf der Friedhofanlage aufzeigt.

²Die Gemeindeverwaltung weist die Gräber anhand des Gräberplans in fortlaufender Reihenfolge zu.

³Die Reservierung von Gräbern ist nicht zulässig.

Artikel 17 Gräberarten

Der Friedhof wird eingeteilt in:

- a) Gräber für Erdbestattung;
- b) Gräber für Urnenbestattung;
- c) Gemeinschaftsgrab;
- d) Urnenhaingrab;
- e) Kindergräber für Erd- oder Urnenbestattung;
- f) Engelsgrab (Tot- und Fehlgeburt);
- g) Priestergräber. Deren Belegung erfolgt in Absprache mit der Kirchgemeinde.

Artikel 18 Gemeinschaftsgrab

¹Für das Gemeinschaftsgrab gelten folgende Regeln:

- a) Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) der verstorbenen Person beigesetzt.
- b) Fotos, Grabkerzen und Blumenschmuck dürfen längstens während eines Monats nach der Beisetzung und am Jahrestag aufgestellt werden. Die Angehörigen haben diese Gegenstände nachher wieder zu beseitigen.
- c) Angehörige oder Dritte dürfen das Gemeinschaftsgrab nicht bepflanzen oder auf andere Art schmücken.
- d) Die Angehörigen haben Ordnung auf dem Gemeinschaftsgrab zu wahren. Unansehnliche Pflanzen und unzulässige Gegenstände sind zu entfernen.

²Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Pflege und den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes. Sie handelt anstelle und auf Kosten der Angehörigen, falls diese die Regeln nach Absatz 1 verletzen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, unberechtigt abgestellte Gegenstände zu entfernen.

³Spätestens nach einem Monat seit der Beerdigung entfernt die Gemeindeverwaltung das Grabkreuz und bringt den Namen der verstorbenen Person mit deren Geburts- und Todesjahr auf dem Gedenkstein beim Gemeinschaftsgrab an.

⁴Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis aller Bestattungen im Gemeinschaftsgrab.

Artikel 19 Urnenhaingrab

¹Für das Urnenhaingrab gelten folgende Regeln:

- a) Im Urnenhaingrab wird die Urne der verstorbenen Person beigesetzt.
- b) Fotos, Grabkerzen und Blumenschmuck dürfen längstens während eines Monats nach der Beisetzung aufgestellt werden. Die Angehörigen haben diese Gegenstände nachher wieder zu beseitigen.
- c) Angehörige und Dritte dürfen das Urnenhaingrab nur mit einer Kerze und Schnittblumen in den dafür vorgesehenen Halterungen schmücken.
- d) Die Angehörigen haben Ordnung auf dem Urnenhaingrab zu wahren. Unansehnliche Pflanzen und unzulässige Gegenstände sind zu entfernen.

²Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Pflege und den Unterhalt des Urnenhaingrabes. Sie handelt anstelle und auf Kosten der Angehörigen, falls diese die Regeln nach Absatz 1 verletzen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, unberechtigt abgestellte Gegenstände zu entfernen.

³Spätestens nach einem Monat seit der Beerdigung entfernt die Gemeindeverwaltung das Grabkreuz und bringt den Namen der verstorbenen Person mit deren Geburts- und Todesjahr auf dem Steinkissen beim Urnenhaingrab an.

⁴Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis aller Bestattungen im Urnenhaingrab.

Artikel 20 Engelsgrab (Tot- und Fehlgeburt)

¹Für das Engelsgrab gelten folgende Regeln:

- a) Im Engelsgrab wird der Fötus oder dessen Asche beigesetzt.
- b) Grabkerzen und Blumenschmuck dürfen längstens während eines Monats nach der Beisetzung aufgestellt werden. Die Angehörigen haben diese Gegenstände nachher wieder zu beseitigen.
- c) Angehörige oder Dritte dürfen das Engelsgrab gemäss Vorgaben der Gemeindeverwaltung schmücken. Der Gemeinderat erlässt nähere Vorschriften im Reglement.
- d) Die Angehörigen haben Ordnung auf dem Engelsgrab zu wahren. Unansehnliche Pflanzen und unzulässige Gegenstände sind zu entfernen.

²Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Pflege und den Unterhalt des Engelsgrabes. Sie handelt anstelle und auf Kosten der Angehörigen, falls diese die Regeln nach Absatz 1 verletzen.

³Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis aller Bestattungen im Engelsgrab.

Artikel 21 Grabesruhe

¹Die Grabesruhe dauert für alle Bestattungsarten mindestens 15 Jahre, sofern sich aus der Bestimmung über die Grabbelegung nichts anderes ergibt.

²Es besteht kein Anrecht auf Verlängerung der Grabesruhe.

Artikel 22 Grabbelegung

¹In ein Erdbestattungsgrab darf nur ein Leichnam beigesetzt werden, ausgenommen Mutter und Kind, die bei der Geburt verstorben sind.

²In bereits belegte Erdbestattungsgräber dürfen in den ersten sieben Jahren seit der Erstbelegung zusätzlich höchstens drei Urnen von Angehörigen beigesetzt werden.

³In bereits belegte Urnengräber dürfen in den ersten sieben Jahren seit der Erstbelegung noch höchstens zwei zusätzliche Urnen beigesetzt werden.

⁴In bereits belegte Urnenhaingräber darf in den ersten 15 Jahren seit der Erstbelegung zusätzlich höchstens eine Urne beigesetzt werden.

⁵Die Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung in einem Erdbestattungsgrab oder in einem Urnengrab grundsätzlich nicht verlängert. Sie beträgt jedoch seit der nachträglichen Urnenbeisetzung mindestens acht Jahre.

⁶Die Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung in einem Urnenhaingrab verlängert. Sie beträgt seit der nachträglichen Urnenbeisetzung 15 Jahre.

⁷Die Zusammenlegung von Urnengräbern ist nicht gestattet.

Artikel 23 Vorzeitige Graböffnung

¹Graböffnungen vor Ablauf der Grabesruhe sind nur für Urnenbestattungen und Exhumierungen zulässig. Die Exhumierung bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat.

²Das übergeordnete Recht bleibt vorbehalten.

6. Kapitel: **GRABSTÄTTE**

Artikel 24 Ausmass und Gestaltung der Grabstätte

¹ Grababmessungen (in cm):	Länge	Breite	Tiefe
a) Erdbestattung von Erwachsenen und Jugendlichen	140	75	120
b) Erdbestattung von Kindern	90	60	80
c) Urnengräber	90	60	60

²Grabmäler, Weihwasser- und Blumengefäße sowie Bepflanzungen dürfen nur innerhalb des Grabplatzes errichtet bzw. gepflanzt werden.

³Einfassungen sind nicht zulässig.

⁴Freistehende Weihwassergefäße sind zulässig und dürfen samt Sockel höchstens 25 cm hoch sein. Sie sind nach Möglichkeit aus dem gleichen Material wie der Grabstein zu erstellen.

Artikel 25 Grabmal (Grabstein)

a) Gestaltung

¹Alle Gräber sind mit einem Grabmal zu schmücken. Das Grabmal kann platten- oder kreuzförmig gestaltet sein.

²Die Grabmäler sind auf der Kopfseite der Bestatteten zu errichten und auf die anderen Gräber auszurichten.

³Auf dem Grabmal sind der Name sowie das Geburts- und Todesjahr der beigesetzten Person gut leserlich anzubringen. Bei weiteren Bestattungen sind die Angaben zu ergänzen.

⁴Das Grabmal muss fachmännisch bearbeitet sein. Als Werkstoffe für die Grabmäler sind zugelassen:

- a) Natur- und/oder Kunststein
- b) Holz
- c) Schmiedeisen
- d) Bronze

⁵Grabmäler müssen folgende Ausmasse (in cm) einhalten:

	<u>Höhe</u>		<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
	mind.	max.		
a) Gräber für Erdbestattung von Erwachsenen	95	115	60	12
b) Kindergräber	60	80	45	10
c) Urnengräber	60	80	45	12

⁶Die Höhenmasse gelten mit Sockel; dieser darf höchstens 15 cm sichtbar sein. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

⁷Die Angehörigen sind als Auftraggeber verpflichtet, dass diese Vorschriften eingehalten werden und dass der Lieferant die Vorschriften kennt.

⁸Die Gemeindeverwaltung kann den Angehörigen ausnahmsweise bewilligen, von diesen Normen abzuweichen, sofern das Begehren verständlich begründet ist und das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 26 b) Vorgehen

¹Bevor das Grabmal erstellt oder in Auftrag gegeben wird, ist die Gemeindeverwaltung über folgende Angaben zum Grabmal zu informieren:

- a) Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung;
- b) Massbild;
- c) Eine bildliche Darstellung des Objektes oder Bilder ähnlicher Ausführungen sind wünschenswert.

²Widerspricht das Grabmal den Vorschriften, teilt die Gemeindeverwaltung das den Angehörigen mit. Gegebenenfalls haben diese ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung einzureichen.

³Vorschriftswidrige Grabmäler oder Kreuze sind auf Kosten der Verantwortlichen anzupassen oder, wenn dies nicht möglich ist, zu entfernen.

⁴Wird eine dahingehende Aufforderung innert einer angemessenen anzusetzenden Frist nicht befolgt, kann die Gemeindeverwaltung die vorschriftswidrigen Elemente auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

Artikel 27 c) Aufrichtung und Unterhalt des Grabmals

¹Das Grabmal darf frühestens neun Monate nach der Beisetzung aufgerichtet werden.

²Die Angehörigen haben schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler zu richten oder zu ersetzen.

Artikel 28 Bepflanzung und Abdeckung der Grabstätte

¹Die Grabbepflanzung muss zum Friedhof passen. Die Abdeckung mit Platten, Steinsplitt und dergleichen, darf höchstens die halbe Fläche der Grabstätte ausmachen.

²Der Pflanzenbewuchs darf, ab dem Boden gemessen, höchstens 115 cm hoch sein. Es dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, die höher wachsen. Der Durchgang zwischen den Gräbern darf nicht durch überhängende Pflanzen beeinträchtigt werden.

Artikel 29 Unterhalt der Grabstätte

¹Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabstätte ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie melden der Gemeindeverwaltung Personen oder Firmen, die sie mit dem Grabunterhalt beauftragt haben.

²Wird ein Grab trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäss unterhalten, ergreift die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Angehörigen die notwendigen Ersatzmassnahmen.

Artikel 30 Arbeiten auf dem Friedhof

¹Wer auf dem Friedhof Arbeiten ausführt, hat den Platz in ordentlichem Zustand zu verlassen.

²Die Abfälle sind getrennt in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.

³ An Sonn- und Feiertagen sind keine Arbeiten auf dem Friedhof gestattet. Am Vorabend von Sonn- und Feiertagen sind die Arbeiten bis 17 Uhr zu beenden.

Artikel 31 Räumung der Grabstätte

¹Nach Ablauf der Grabesruhe haben die Angehörigen das Recht, bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch zur Räumung der Grabstätte einzureichen. Dem Gesuch wird entsprochen, wenn die Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.

²Die Angehörigen tragen die Kosten der Räumung und die Entsorgung der anfallenden Materialien.

³Wird ein ganzes Grabfeld oder ein Teil davon aufgehoben, haben die Angehörigen oder deren Beauftragte die Grabstätte innert der vorgegebenen Frist abzuräumen. Die Kosten sind durch die Angehörigen zu tragen. Verstreicht diese Frist trotz schriftlicher Aufforderung unbenützt, verfügt der Gemeinderat auf Kosten der Angehörigen die erforderlichen Ersatzmassnahmen.

7. Kapitel: **VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF, HAFTUNG**

Artikel 32 Grundsatz

¹Jedermann hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Orts entsprechend respektvoll zu verhalten.

²Beschädigungen an den Friedhofanlagen und ungebührliches Benehmen werden strafrechtlich verfolgt.

³Bei Diebstählen oder Beschädigungen an Grabmälern und Bepflanzungen übernimmt die Einwohnergemeinde keine Haftung.

8. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 33 Übergangsrecht

Grabstätten und Grabmäler, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden, bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Grabesruhe gemäss bisherigem Recht bestehen.

Artikel 34 Rechtspflege

¹Verfügungen des Gemeinderats, die auf dieser Verordnung oder auf die gestützt darauf erlassenen Reglemente gründen, sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)⁵ anfechtbar.

²Verfügungen des zuständigen Ressorts oder solche der Gemeindeverwaltung sind nach den Regeln der VRPV beim Gemeinderat anfechtbar.

⁵ RB 2.2345

20.11

Artikel 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Friedhofverordnung vom 24. April 2017 wird aufgehoben.

Artikel 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Im Namen der offenen Dorfgemeinde Schattdorf

Der Präsident: Bruno Gamma

Die Gemeindegeschreiberin-Stv.: Luzia Arnold

Anhang

Gebührenordnung

GEBÜHRENORDNUNG

Gestützt auf Artikel 15 der Friedhofverordnung (FV) beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung folgende Gebühren über die Bestattungskosten:

Artikel 1

Folgende Leistungen sind gemäss Artikel 3 der Gebührenordnung inbegriffen:

- a) Aufbahrung in der Totenkapelle
- b) Personalaufwand (Graböffnung, Sarg- oder Urnenträger anlässlich der Bestattung, Grabschliessung)
- c) Grabplatz für mind. 15 Jahre (Erdbestattungsgrab oder Urnengrab)

Artikel 2

Die Angehörigen tragen die Kosten für:

- a) Leichenschau (Arzt)
- b) Leichentransporte
- c) Kosten Bestattungsfirma
- d) Kremation
- e) Grabunterhalt (inkl. Grabräumung)
- f) Sarg
- g) Kreuz/Grabmal
- h) Übrige Kosten wie Todesanzeigen, etc.
- i) Gebühren gemäss Gebührenordnung Artikel 3

Artikel 3

¹Kostenpflichtig sind folgende Leistungen der Einwohnergemeinde:

	Einwohner	Nicht-Einwohner
Miete Totenkapelle, Grabplatz für 15 Jahre (inkl. Personalaufwand Graböffnung etc.):		
• Erdbestattung im Einzelgrab	CHF 750.–	CHF 1'000.–
• Urnenbestattung im Einzelgrab	CHF 500.–	CHF 750.–
Miete Totenkapelle, Grabplatz für 15 Jahre (inkl. Personalaufwand Grabunterhalt etc.):		
• Gemeinschaftsgrab	CHF 500.–	CHF 750.–
Miete Totenkapelle, Grabplatz für 15 Jahre (inkl. Personalaufwand Graböffnung, Grabunterhalt etc.):		
• Urnenhaingrab	CHF 2'000.–	CHF 2'500.–
Miete Totenkapelle, Grabplatz für 15 Jahre (inkl. Personalaufwand Graböffnung etc.):		
• Erdbestattung im Kindergrab	CHF 500.–	CHF 750.–
• Urnenbestattung im Kindergrab	CHF 250.–	CHF 500.–
• Engelsgrab	CHF 500.–	CHF 750.–
Gedenkgottesdienst	gratis	gemäss Reglement Pfarramt
Priestergräber werden gratis zur Verfügung gestellt		

²Allfällige Kosten für Leistungen der Kirche für Nichteinwohner werden durch das Pfarramt in Rechnung gestellt.